

## Einleitung

Ausprägungen des liberalen Rechtsstaates dar. Ein weiteres, mit dem Rechtsschutzziel in einem Spannungsverhältnis stehendes Ziel der Einrichtung unabhängiger Gerichte ist die Bewahrung beziehungsweise Wiederherstellung des *Rechtsfriedens*.

Das Ziel der effektiven Rechtsschutzgewährung und dasjenige der dauerhaften Friedenssicherung kann nur erreicht werden, wenn ein Mindestmass an Vertrauen der Rechtsunterworfenen in die Rechtsprechung besteht. Je grösser der Teil des Volkes ist, der der Rechtsprechungstätigkeit der Gerichte sein Vertrauen schenkt, und je eher der gerichtliche Entscheid als verbindlich erachtet wird, desto eher gewinnen Rechtsschutzgewährung und Friedenssicherung im Staat an Boden. Die Akzeptabilität eines richterlichen Entscheides steht und fällt indessen mit der Verwirklichung materiell- wie formellrechtlicher Gerechtigkeit, selbstredend in weiser Abwägung mit dem Rechtssicherheitsargument. Formelle Gerechtigkeit kann nur mit der Gewährung von durchsetzbaren individuellen Ansprüchen, den so genannten Verfahrensgarantien, und dem Erlass von Vorschriften verwirklicht und abgesichert werden, die die Rechtsstellung der Richter in einer ihrer Funktion adäquaten Weise regeln.<sup>5</sup>

Die Notwendigkeit der *Gewährleistung von verfassungsrechtlich garantierten Verfahrensgrundrechten* ergibt sich somit aus der richterlichen Aufgabe der Streitentscheidung und der Rechtsschutzgewährung und aus dem Ziel der Rechtsprechung, eine dauerhafte Friedensordnung zu verwirklichen. Der liechtensteinische Verfassungsgeber hat es denn auch nicht versäumt, entsprechende Verfahrensgrundrechte gebührend in der Verfassung zu verankern. So enthält die Verfassung unter dem Titel «Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Landesangehörigen» in Art. 43 LV ein Beschwerderecht und den Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes, im Gleichheitssatz des Art. 31 Abs. 1 LV das Verbot der Rechtsverweigerung sowie den Anspruch auf rechtliches Gehör und ein faires Verfahren, in Art. 33 Abs. 2 LV den Grundsatz <nulla poena sine lege> und in Art. 33 Abs. 3 das Recht auf Verteidigung und den Grundsatz der Waffengleichheit. Eines der wichtigsten der verfassungsrechtlich gewährleisteten Verfahrensgrundrechte stellt meines Erachtens jedoch das Recht auf einen ordentlichen Richter und das Verbot der

S. Stern 893.